

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jian Omar (GRÜNE)**

vom 20. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2024)

zum Thema:

Kosten der Bezahlkarte im Vergleich zu den bisherigen Kosten

und **Antwort** vom 5. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2024)

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18325
vom 20.02.2024
über Kosten der Bezahlkarte im Vergleich zu den bisherigen Kosten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie werden die Leistungen nach dem AsylbLG im Land Berlin an die Asylbewerber*innen erbracht? Bitte aufschlüsseln nach Form der Leistungen.

Zu 1.: Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten als Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthaltes Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) wird der notwendige Bedarf grundsätzlich durch Sachleistungen gedeckt. Für die Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs werden in der Regel Geldleistungen gewährt.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des AsylG werden zur Deckung des notwendigen Bedarfs sowie des notwendigen persönlichen Bedarfs vorrangig Geldleistungen gewährt.

Davon abweichend wird bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie als Sachleistung erbracht.

Sonstige Mehrbedarfe werden einzelfallbezogen entweder als Sachleistung oder Barleistung gewährt.

2. Wie viele Asylbewerber*innen im Land Berlin erhalten Leistungen nach dem AsylbLG? Wie hoch ist das sogenannte „Taschengeld“ für den notwendigen persönlichen Bedarf? Wie viele erhalten dieses „Taschengeld“ und in welcher Form? (Überweisung auf ein Konto, Bargeld, usw.)

Zu 2.: In der Zuständigkeit des LAF bezogen zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 23.200 Asylsuchende Leistungen nach dem AsylbLG.

Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf betragen im Jahr 2024 zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens pro Person und Monat Leistungen in Höhe der folgenden Bedarfsstufen:

- Alleinstehende Erwachsene: 204,00 EUR
- Paare/Erwachsene im gemeinsamen Haushalt: 184,00 EUR
- Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern: 164,00 EUR
- Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren: 139,00 EUR
- Kinder zwischen 6 und 13 Jahren: 137,00 EUR
- Kinder bis 5 Jahre: 132,00 EUR.

Von den o. a. 23.200 Menschen im Leistungsbezug erhalten ca. 7.000 Kontozahlungen und ca. 16.200 Barzahlungen.

3. Welche Kosten entstehen dem Land Berlin für die Organisation und Abwicklung bei der Auszahlung des „Taschengelds“?

Zu 3.: Im LAF entstehen im Rahmen der Auszahlung Personalkosten für die Zahlstelle in Höhe von insgesamt 90.776 Euro pro Jahr.

Weitere Kosten entstehen für die Nutzung des Kassensystems und Ertüchtigung der Räumlichkeiten sowie Sicherheitsmaßnahmen für den Kassenbetrieb unter anderem für die Auszahlung von Bargeldleistungen in Höhe von einmalig 1.065.000 EUR sowie jährlich 275.600 EUR.

4. Besteht die Möglichkeit der Eröffnung eines Basiskontos für Asylbewerber*innen in Kooperation mit einer Berliner Bank? Hat das LAF in Erwägung gezogen, ein solches Basiskonto für die Asylbewerber*innen einzuführen? Wenn nein, warum nicht?

5. Gab es Kooperationsvereinbarungen mit Berliner Banken für den Zugang zu einem klassischen Konto für Asylbewerber*innen?

Zu 4. und 5.: Die Eröffnung eines Basiskontos ist möglich, erfolgt jedoch individuell zwischen Leistungsberechtigten und Banken. Die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für die Kontoeröffnung sind unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html veröffentlicht und verbindlich.

6. Hat das Land Berlin die Kosten für die Einführung einer Bezahlkarte berechnet? Auf welcher Grundlage basierte diese Berechnung? Bitte ausführlich darlegen.

7. Wie viel wird die Einführung der „Bezahlkarte“ das Land Berlin voraussichtlich kosten? Welche Kosten werden für den Betrieb voraussichtlich jährlich anfallen? Mit welchen genauen Kostenpositionen rechnet die Verwaltung im Rahmen der Einführung und Betrieb einer „Bezahlkarte“?

8. Falls keine Prognosen über die Kosten einer Bezahlkarte vorliegen sollten, wie verbindlich ist die Beteiligung des Land Berlin an dem Ausschreibungsverfahren? Sind die Ergebnisse des Verfahrens bindend für das Land Berlin?

Zu 6. bis 8.: Die Kosten werden maßgeblich von der Beschaffenheit des im Rahmen des bundesweiten Vergabeverfahrens ausgewählten Angebots abhängen und den hierfür geltend gemachten Preisen bzw. dem Leistungsumfang. Es wird damit gerechnet, dass eine prozentuale Gebühr in Abhängigkeit vom Umfang der zahlbar zu machenden Leistungen erhoben werden wird und darüber hinaus einmalige Kosten für die Erstellung der Bezahlkarte anfallen werden. Ob und in welchem Umfang technische Änderungen an bestehenden IT-Verfahren entstehen werden, ist noch nicht absehbar. Über den Umgang mit dem Angebot wird erst nach Vorliegen der bundesweiten Rahmenvereinbarung durch den Senat entschieden werden können.

9. Welche Funktionalitäten der „Bezahlkarte“ strebt die Verwaltung derzeit an?

10. Ist eine Begrenzung hinsichtlich der Höhe des Bargeldes beim Abhebevorgang geplant? Besteht die Möglichkeit, dass das Land Berlin sich an der Einführung solcher Einschränkungen, falls sie denn vorgesehen sein sollten, nicht beteiligt?

Zu 9. und 10.: Aktuell sind noch keine Angaben zu Funktionalitäten möglich. Eine Begrenzung der Bargeldhöhe wird nicht angestrebt.

Die zukünftige Form der Leistungsgewährung hängt zudem entscheidend davon ab, ob und ggf. welche rechtlichen Änderungen der Bundesgesetzgeber hierfür vorsieht.

Berlin, den 05. März 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung